

18. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Respekt des Landes Berlin für Regimeopfer der ehemaligen DDR
Drucksachen 18/0058 und 18/0258

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales – III A 4
9028 (928) 2534

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Respekt des Landes Berlin für Regimeopfer der ehemaligen DDR

- Drucksachen Nrn. 18/0058 und 18/0258

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, den Opfern politischer Verfolgung in der DDR, die gemäß § 17a Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder gemäß § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz besondere Zuwendungen erhalten und in Berlin gemeldet sind, in den Kreis der Berechtigten für den „berlinpass“ aufzunehmen sowie das Sozialticket zur Verfügung zu stellen. Damit erhält dieser Personenkreis die Möglichkeit anderer Ermäßigungen für alle Inhaber-/innen des „berlinpasses“.

Der Senat wird darüber hinaus aufgefordert, zu prüfen, wie weitere Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen und politischer Verfolgung in der DDR in die Regelung einbezogen werden können. Dies betrifft z. B. Personen, die mehr als drei Monate in Haft waren und den Kriterien des § 9a Häftlingshilfegesetz entsprechen oder Schülerinnen und Schülern, die von Ausbildungsmöglichkeiten und beruflichen Chancen ausgeschlossen wurden und nach § 3 Berufliches Rehabilitierungsgesetz anerkannt wurden.

Dem Abgeordnetenhaus soll bis zum 15.09.2017 berichtet werden, damit die Ergebnisse in die Haushaltsberatungen 2018/19 eingezogen werden können.“

Hierzu wird berichtet:

In Übereinstimmung mit der zitierten Beschlussfassung beabsichtigt der Senat, die Empfängerinnen und Empfänger der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach §

17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz und die Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Ausgleichsleistungen nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz, die in Berlin ihren Wohnsitz haben, in den Kreis der Berechtigten für den „berlinpass“ einzubeziehen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sollen bei den anstehenden Haushaltsberatungen 2018/19 berücksichtigt werden.

Der Senat ist darüber hinaus der Aufforderung des Abgeordnetenhauses nachgekommen zu prüfen, ob weitere Personengruppen in diese Regelung einbezogen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist vorgesehen, den „berlinpass“ auch für Personen auszustellen, die nicht bereits Leistungen nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz oder § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz beziehen, sondern ausschließlich eine Beschädigtenversorgung in Gestalt einer Ausgleichsrente oder eines Berufsschadensausgleichs nach § 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, § 4 Häftlingshilfegesetz oder § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz in Verbindung mit § 32 bzw. § 30 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten und in Berlin ihren Wohnsitz haben. Diese Personen haben verfolgungsbedingt eine gesundheitliche Schädigung erlitten und erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen diese sozialen Leistungen.

Durch die Einbeziehung dieser Opfer des DDR-Regimes in den Kreis der Berechtigten des „berlinpasses“ soll ein Beitrag zur Unterstützung und Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als Ausdruck der Anerkennung und hohen Wertschätzung der politisch Verfolgten und Opfern von SED-Unrecht geleistet werden.

Ermöglicht werden kann damit eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten des „berlinpasses“ um etwa 7.397 Personen (6.999 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, 213 Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Ausgleichsleistungen nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz und etwa 185 Personen, die ausschließlich eine Beschädigtenversorgung in Gestalt einer Ausgleichsrente oder eines Berufsschadensausgleichs nach § 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, § 4 Häftlingshilfegesetz oder § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz in Verbindung mit § 32 bzw. § 30 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten).

Durch die Ausstellung des „berlinpasses“ besteht die Möglichkeit ein Berlin-Ticket-S zu erwerben. Wie bei den bisherigen Nutzerinnen und Nutzern des Berlin-Tickets-S auch, ist davon auszugehen, dass nicht alle Anspruchsberechtigten das Berlin-Ticket-S erwerben werden. Bei den derzeit Anspruchsberechtigten im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz betrug die Nutzerquote für das Jahr 2016 39,42 Prozent. Bei den drei zukünftig ebenfalls zum Erhalt des „berlinpasses“ berechtigten Personengruppen handelt es sich überwiegend um Menschen mit einem Lebensalter von 60 und mehr Jahren, so dass davon auszugehen ist, dass sie das Berlin-Ticket-S insbesondere zur Kontaktpflege und zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nutzen werden. Da das für Seniorinnen und Senioren bisher in Frage kommende VBB – ABO 65plus nur im Abonnement und für einen monatlichen Preis von derzeit 51,00 Euro angeboten wird, ist zu erwarten, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Menschen zukünftig bei Bedarf das Berlin-Ticket-S erwerben wird, da dieses mit 27,50 Euro im Vergleich deutlich günstiger ausfällt.

Ausgehend von einer Nutzerquote dieses Personenkreises von mindestens 50% für das Berlin-Ticket S würde sich der Verlustausgleichsbetrag, den das Land Berlin ab dem 01.01.2018 an die BVG und die S-Bahn Berlin GmbH zu entrichten hätte, um rd. 400.000 Euro erhöhen.

Die Einbeziehung weiterer Personengruppen – insbesondere jener beiden, die im zweiten Absatz des zitierten Beschlusses des Abgeordnetenhauses genannt werden - in die Anspruchsberechtigung für den „berlinpass“ wäre nach Auffassung des Senats dagegen nicht sachgerecht, wobei zu betonen ist, dass mit dieser Abgrenzung ausdrücklich keine Differenzierung nach dem Grad des erlittenen Unrechts, den noch andauernden Folgen und der Schwere des Schicksals einhergeht.

Vielmehr beruht die Auswahl des durch die Ausstellung des „berlinpass“ begünstigten Personenkreises ausschließlich auf der Überlegung, dass unter den Opfern politischer Verfolgung nur jene Personen einbezogen werden sollen, welche laufende Leistungen erhalten, die einkommensabhängig sind und aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Andere Leistungen, deren Bearbeitung nicht ausschließlich in Berlin erfolgte, waren in der Regel nicht an Einkommensgrenzen gebunden und wurden häufig als Einmalzahlungen vor vielen Jahren ausgezahlt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die vom Abgeordnetenhaus gewählte Form der Begünstigung durch den „berlinpass“ – anders als die Schaffung einer neuen Anerkennungskarte eigener Art – darauf schließen lässt, dass bei der Definition der Anspruchsvoraussetzungen auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen abgestellt werden soll. Denn bei dem „berlinpass“ handelt es sich um einen vereinfachten Berechtigungsnachweis zur Sicherstellung von Mobilität und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen im Bezug von Sozialleistungen. Es besteht somit eine enge Bindung an die wirtschaftliche Verhältnisse der Menschen, so dass nur Personen in Betracht kommen, die insoweit beeinträchtigt sind. Damit besteht eine enge Bindung an die Einkommensverhältnisse. Angeknüpft wird jeweils an den Bezug bundesgesetzlich geregelter Leistungen, so dass die Ausgabe der Pässe in einem vereinfachten Verfahren ohne weitere Prüfungserfordernisse durch die Ausgabestellen erfolgen kann. Sollte der Bundesgesetzgeber laufende einkommensabhängige Leistungen für weitere Personenkreise der Opfer des DDR-Regimes vorsehen, wären diese künftig gleichfalls in den Kreis der „berlinpass“-Berechtigten einzubeziehen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 06.04.2017 Drucksache Nr. 18/0248 neu und die diesbezügliche Stellungnahme des Senats; Gegenstand dieser Beschlussfassung war die Aufforderung an den Senat eine oder mehrere Bundesratsinitiativen zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze und des Bundesversorgungsgesetzes auf den Weg zu bringen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Über die Finanzierung der entstehenden Mehrausgaben in Höhe von ca. 400.000 Euro müsste im Zuge der anstehenden Haushaltsberatungen 2018/19 entschieden werden.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 25.Juli 2017

Elke B r e i t e n b a c h

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales